Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 73 **Ausgegeben Danzig, den 16. November** **1937**

Inhalt:

188

Rechtsverordnung

über die vorläufige Versorgung der Angehörigen des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes (Hilfsdienstversorgung).

Vom 11. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 44 und 45 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) und gemäß §§ 16 und 24 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes vom 19. Juni 1934 (G.Bl. S. 459 und 755) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Ehemalige Angehörige des Staatlichen Hilfsdienstes und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag vorläufig Versorgung.

(2) Die vorläufigen Versorgungsgebührnisse dürfen die nach dem Versorgungsgesetz ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage (§ 28) zu gewährenden Versorgungsgebührnisse nicht übersteigen.

(3) Die einem Dienstbeschädigten bei Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 31 des Versorgungsgesetzes zu gewährende Zulage (Pflegezulage) darf höchstens 1476 Gulden betragen.

(4) Stirbt ein ehemaliger Angehöriger des Staatlichen Hilfsdienstes erst nach Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem Staatlichen Hilfsdienst, so darf Hinterbliebenenrente nur gewährt werden, wenn der ehemalige Angehörige des Staatlichen Hilfsdienstes an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat.

§ 2

Ehemaligen Angehörigen des Staatlichen Hilfsdienstes und ihren Hinterbliebenen kann wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung Versorgung nach § 1 gewährt werden, wenn die Dienstbeschädigung nach dem 19. Juni 1934 eingetreten ist.

§ 3

(1) Ehemalige Angehörige des Stammpersonals des Staatlichen Hilfsdienstes, welche nicht Beamte sind, und ihre Hinterbliebenen können auf Antrag Vorschüsse auf die zu erwartende Versorgung erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Bezug dieser laufenden Dienstzeitversorgung nach dem Altrentnergesetz vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für diejenigen ehemaligen Angehörigen des Stammpersonals, die an Gesundheitsstörungen leiden, welche während der Dienstzeit beim Staatlichen Hilfsdienst entstanden, aber nicht auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, ferner für die Hinterbliebenen derjenigen ehemaligen Angehörigen des Staatlichen Hilfsdienstes, die während der Zugehörigkeit zum Staatlichen Hilfsdienst gestorben sind, ohne daß eine Dienstbeschädigung vorgelegen hat.

(3) Der Vorschuß auf Ruhegehalt wird nur dann nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet, wenn die Dienststelle, aus der das Diensteinkommen bezogen worden ist, mindestens ein Jahr

lang bekleidet war, es sei denn, daß die Entlassung wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung stattfindet. An die Stelle des zuletzt bezogenen Diensteinkommens tritt das Diensteinkommen aus einer vorher im Dienst des Staates bekleideten Planstelle; der in diesem Falle zugrunde gelegte Betrag darf jedoch nicht höher sein als das zuletzt bezogene Diensteinkommen.

Ist eine Planstelle nicht bekleidet worden, so bestimmt der Senat die Höhe des Vorschusses.

(4) Als ruhegehaltsfähig gilt die Dienstzeit vom Tage des Dienstantritts bis zum Ablauf des Entlassungstages oder, falls das Ausscheiden durch Tod erfolgt, bis zum Ablauf des Todestages.

Zur Anrechnung kommt auch die im öffentlichen Dienst oder in der Vorbereitung dazu zugebrachte Dienstzeit nach näherer Anordnung des Senats.

(5) Für die Gewährung von Vorschüssen auf Übergangsgebührnisse nach § 3 Absatz 1 und 2 wird als Dienstzeit auch die im Freiwilligen Arbeitsdienst der Freien Stadt Danzig zugebrachte Dienstzeit gerechnet.

(6) Den Unterführern des Staatlichen Hilfsdienstes dürfen auf ihren Antrag Vorschüsse auf Ruhegehalt gewährt werden, wenn sie nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden.

Dienstunfähigkeit liegt dann vor, wenn die Unterführer, die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen körperlichen und geistigen Kräfte nicht mehr besitzen, und nach ärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten steht.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Neufassung vom 30. April 1929 (G.Bl. S. 80, 123 und 135) abgeändert durch Gesetz vom 23. Juni 1931 (G.Bl. S. 650) und die Rechtsverordnung vom 14. November 1933 (G.Bl. S. 581) und des Artikels V § 2 der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G.Bl. S. 667) finden auf die nach dieser Rechtsverordnung Versorgungsberechtigten Anwendung.

§ 5

Ergeben sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieser Rechtsverordnung besondere Härten, so kann der Senat einen Ausgleich gewähren.

§ 6

Das vorläufige Verfahren in Hilfsdienstversorgungssachen regelt der Senat; er erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Die Verordnung über die Unfallversicherung beim Danziger Staatlichen Hilfsdienst vom 1. Dezember 1934 (G.Bl. S. 764) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Danzig, den 11. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 1510 Huth Dr. Großmann

189

Durchführungsverordnung

zur Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung.
Vom 11. November 1937.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die vorläufige Hilfsdienstversorgung vom 11. November 1937 wird verordnet:

I. Versorgung auf Grund erlittener Dienstbeschädigung

Artikel I

Als Angehörige des Staatlichen Hilfsdienstes im Sinne des § 1 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung gelten auch die zum Staatlichen Hilfsdienst einberufenen Personen, die sich auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung auf dem Wege zum Entlassungsort befinden.

Artikel II

(1) Die vorläufige Versorgung umfaßt:
Heilbehandlung, Beschädigtenrente, Pflegezulage, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, Witwen- und Waisenrente sowie Zusatzrente.

(2) Die Vorschriften der §§ 2, 4—11, 15—20, 24, 25, 27, 30, 30 a, 31, 35, des § 36 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, der §§ 37, 38, des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 5, Abs. 3—5, der §§ 50, 51 Abs. 1—4 und 6, der §§ 55—58, 61, des § 62 Abs. 1—6 und der §§ 63, 64, 66—71 a, 86, 87, 98 des Versorgungsgesetzes und der Artikel II, III § 1, Artikel IV §§ 1, 2, 3 Abs. 1, § 4 Artikel VII § 1 der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G.Bl. S. 667) nebst Ausführungsbestimmungen hierzu gelten entsprechend.

(3) Ein Wechsel des Wohnsitzes nach der erstmaligen Feststellung der Versorgungsgebührnisse begründet keinen Anspruch auf Gewährung oder Erhöhung der Ortszulage (§ 51 des Versorgungsgesetzes). Die Ausführungsbestimmung Nr. 6 zum § 51 des Versorgungsgesetzes gilt entsprechend.

Artikel III

(1) Die Versorgung ruht, solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung des Senats einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Freien Stadt Danzig hat.

(2) Die Versorgung ruht außerdem für die Dauer der Wiederverwendung im Staatlichen Hilfsdienst.

(3) Das Recht auf Versorgungsgebührnisse ruht neben einem Vorschuß auf Übergangsgebührnisse nach § 3 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung.

Artikel IV

Die gemäß Artikel 2 errechneten monatlichen Zahlbeträge sind auf volle Gulden nach unten abzurunden.

Artikel V

Versorgung nach § 2 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung kann ohne Prüfung des Bedürfnisses unter den gleichen Voraussetzungen, in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt ab wie die Versorgung nach § 1 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung gewährt werden.

II. Dienstzeitversorgung und Versorgung gemäß § 3 Abs. 2 und 6 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung

Artikel VI

(1) Die Vorschüsse auf Dienstzeitversorgungsgebührnisse und auf Versorgungsgebührnisse nach § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung können ohne Prüfung des Bedürfnisses und bis zur Höhe von $^2/_3$ der nach § 1 zuständig werdenden Versorgungsgebührnisse gewährt werden.

(2) Für die Angehörigen des Stammpersonals bis zum Range eines Unterfeldmeisters einschließlich gelten die Vorschriften des Mannschaftsversorgungs-Gesetzes 06 oder des § 8 Altrentner-Gesetzes; für die übrigen Angehörigen des Stammpersonals gelten die Vorschriften des Danziger Beamten-Ruhestandsgesetzes und des Danziger Beamten-Hinterbliebenengesetzes entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung gelten entsprechend für die Berechnung des Vorschusses auf die Versorgungsgebührnisse der Hinterbliebenen.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 3 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung dürfen der Berechnung des Vorschusses höchstens 50 vom Hundert des zuletzt bezogenen Diensteinkommens zugrunde gelegt werden.

(5) Vorschüsse auf Versorgungsgebührnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

(6) Kann der Vorschuß auf Ruhegehalt oder auf Witwen- und Waisengeld nur dann nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet werden, wenn das Ausscheiden aus dem Staatlichen Hilfsdienst durch die Folgen einer Dienstbeschädigung verursacht worden ist (§ 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung), so hat vor der Feststellung des Vorschusses das Versorgungsamt auf Antrag darüber zu entscheiden, ob die Gesundheitsstörung, die zur Entlassung geführt hat, oder der während der Zugehörigkeit zum Staatlichen Hilfsdienst eingetretene Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Für das Verfahren nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des Artikels IX entsprechend.

(7) Nachträgliche Änderungen der Vorschüsse auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse, insbesondere

1. Erhöhung des Vorschusses auf Ruhegehalt oder Übergangsgebührnisse bei Verheiratung und beim Hinzutreten eines versorgungsberechtigten Kindes,
2. Weitergewährung und Regelung der Vorschüsse auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse, wenn ein versorgungsberechtigtes Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. Neuberechnung der Vorschüsse auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse bei einer etwaigen Änderung der Besoldungsordnung oder der gemeinsamen Dienstordnung

werden durch das Versorgungsamt vorgenommen. Anträge sind unmittelbar bei dem Versorgungsamt einzureichen.

III. Verfahren

Artikel VII

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen und des Artikels II Abs. 1 und 4 der Rechtsverordnung zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17. August 1934 (G.Bl. S. 670) entsprechend, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel VIII

(1) Zuständig ist in den Fällen, in denen es sich um Versorgung auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und um Vorschüsse auf Versorgungsgebührnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung handelt, ausschließlich das Versorgungs- und Pensionsamt, das auch die Zusatzrenten feststellt.

(2) Gegen die Bescheide des Versorgungsamts ist, soweit es sich um die Feststellung einer Arbeitsdienstbeschädigung handelt, Beschwerde (§ 61 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen) an den Senat zulässig.

(3) Die eingereichte Beschwerde hat nur insoweit aufschiebende Wirkung, als nach § 96 des Verfahrensgesetzes in diesem Falle das Rechtsmittel der Berufung aufschiebende Wirkung hätte.

Artikel IX

(1) Die erstmaligen Anträge auf Versorgung wegen erlittener Dienstbeschädigung und auf Gewährung von Vorschüssen auf Versorgungsgebührnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung sind an den Leiter des Staatlichen Hilfsdienstes zu richten. Der Leiter des Staatlichen Hilfsdienstes hat die Anträge mit einem ausgefüllten Fragebogen, allen darin aufgeführten und allen außerdem von ihm beizuziehenden Unterlagen (Stammrollenauszug, Musterungs- und Einstellungs- und Entlassungsbefund, Krankenblätter, Krankenbuchauszug, Dienstbeschädigungslisten, Krankenkassenauskünfte, Akten der Sozialversicherung) dem Versorgungsamt zuzuleiten.

(2) Das Versorgungsamt hat nach Abschluß des Verfahrens dem Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes eine kurze Mitteilung über das Ergebnis zu machen.

(3) Wird ein Antrag auf Versorgung nach der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung bis zur Entlassung aus dem Staatlichen Hilfsdienst nicht gestellt, obwohl mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von vorläufigen Versorgungsgebührnissen oder Vorschüssen erfüllt sind, so ist der Ausscheidende zur Stellung eines Antrages anzuregen.

(4) Unterbleibt die Anregung zur Antragsstellung, so kann deswegen ein Anspruch auf Schadenersatz nicht erhoben werden.

Artikel X

Nach Anerkennung des Versorgungsanspruches sind alle weiteren Anträge, insbesondere auf Erhöhung und Wiedergewährung von Versorgungsgebührnissen, auf Gewährung von Kinderzulage, Ortszulage, Pflegezulage, Zusatzrente, von Gebührnissen für das Sterbevierteljahr und auf Gewährung von Heilbehandlung unmittelbar beim Versorgungs- und Pensionsamt einzureichen.

Artikel XI

(1) Die Gewährung von Vorschüssen auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse (§ 3 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung) ist von den Angehörigen des Stammpersonals spätestens bei der Entlassung schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Dienststelle zu beantragen, der der Antragsteller angehört. Die Anträge sind unverzüglich an den Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes abzugeben, der sie prüft und entscheidungsreif dem Versorgungs- und Pensionsamt übersendet. Dieses legt die Anträge mit Feststellungsverfügung und Bescheidentwurf dem Senat zur Genehmigung vor, wenn es einen Vorschuß bewilligen will. Über die Ablehnung entscheidet es selbständig; gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Senat zulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen der Angehörigen des Stammpersonals; der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode bei der Dienststelle einzureichen, der der Verstorbene zuletzt angehört hat.

(3) Der Lauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung. Die im Absatz 1 und Artikel 15 bezeichneten Fristen laufen frühestens mit dem 30. September 1937 ab.

Artikel XII

Ein Spruchverfahren findet nicht statt.

Artikel XIII

Alle vorläufigen Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse werden durch das Versorgungs- und Pensionsamt gezahlt und nach den Vorschriften über das Erlöschen und Ruhen der Versorgung geregelt.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel XIV

(1) Treffen Rentenansprüche nach der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung mit solchen nach dem Versorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz, der Rechtsverordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeibeamten zusammen, so ist eine einheitliche Rente nach der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung festzustellen.

Artikel XV

Die Zahlung der vorläufigen Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse beginnt mit dem 1. Oktober 1937, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung gestellt wird, jedoch frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse erfüllt sind.

Artikel XVI

Soll ein Angehöriger des Staatlichen Hilfsdienstes, der Versorgung auf Grund erlittener Dienstbeschädigung beantragt hat und sich wegen der gesundheitlichen Folgen dieser Dienstbeschädigung noch in ärztlicher ambulanter Behandlung, in der Heilstube oder im Krankenhaus befindet, aus dem Staatlichen Hilfsdienst entlassen werden, so hat der Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes möglichst noch vor dem Entlassungstermin bei dem Versorgungsamt zu beantragen, daß die Heilbehandlung gemäß § 4 Absatz 3 des Versorgungsgesetzes übernommen wird.

Artikel XVII

(1) Ein Härteausgleich nach § 5 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung darf nur auf Antrag und nur mit Genehmigung des Senats neu bewilligt, erhöht oder nach seiner Entziehung wiedergewährt werden.

(2) Ein Antrag ist dem Senat nur vorzulegen, wenn er begründet ist und ein Bedürfnis besteht.

Artikel XVIII

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 1510 Huth Dr. Großmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen der Angehörigen des Stammpersonals; der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode bei der Dienststelle einzureichen, der der Verstorbene zuletzt angehört hat.

(3) Der Lauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung. Die im Absatz 1 und Artikel 15 bezeichneten Fristen laufen frühestens mit dem 30. September 1937 ab.

Artikel XII

Ein Spruchverfahren findet nicht statt.

Artikel XIII

Die vorläufigen Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse werden durch das Versorgungs- und Pensionsamt gezahlt und nach den Vorschriften über das Erlöschen und Ruhen der Versorgung geregelt.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel XIV

(1) Treffen Rentenansprüche nach der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung mit solchen nach dem Versorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz, der Rechtsverordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeibeamten zusammen, so ist eine einheitliche Rente nach der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung festzustellen.

Artikel XV

Die Zahlung der vorläufigen Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse beginnt mit dem 1. Oktober 1937, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung gestellt wird, jedoch frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse erfüllt sind.

Artikel XVI

Soll ein Angehöriger des Staatlichen Hilfsdienstes, der Versorgung auf Grund erlittener Dienstbeschädigung beantragt hat und sich wegen der gesundheitlichen Folgen dieser Dienstbeschädigung noch in ärztlicher ambulanter Behandlung, in der Heilstube oder im Krankenhaus befindet, aus dem Staatlichen Hilfsdienst entlassen werden, so hat der Leiter des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes möglichst noch vor dem Entlassungstermin bei dem Versorgungsamt zu beantragen, daß die Heilbehandlung gemäß § 4 Absatz 3 des Versorgungsgesetzes übernommen wird.

Artikel XVII

(1) Ein Härteausgleich nach § 5 der Rechtsverordnung über die vorläufige Hilfsdienstversorgung darf nur auf Antrag und nur mit Genehmigung des Senats neu bewilligt, erhöht oder nach seiner Entziehung wiedergewährt werden.

(2) Ein Antrag ist dem Senat nur vorzulegen, wenn er begründet ist und ein Bedürfnis besteht.

Artikel XVIII

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S.1510 Huth Dr. Großmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.